Frhr.v.d.Bussche Lehnert Niemann Wiehler

VERDO-Privatisierung

Kurzvermerk zu Sachstand und Handlungsoptionen nebst Kostenschätzung vom 31.07.2015

I. Zusammenfassung der Ergebnisse

- <u>Sachstand</u>: Für die Ausschreibung der VERDO-Veräußerung wurde ein Markterkundungsverfahren nebst Aufforderung zur Interessensmitteilung durch potentielle Investoren durchgeführt. Hierauf hat sich kein Erwerbsinteressent gemeldet.
- Rechtliche Rahmenbedingungen: Es ist davon auszugehen, dass die geplante VER-DO-Veräußerung keiner Ausschreibungspflicht nach vergaberechtlichen Vorschriften unterliegt. Aus EU-beihilfenrechtlichen Erwägungen könnte jedoch eine Veräußerung im Rahmen eines geregelten Wettbewerbsverfahrens geboten sein. Alternativ kann ein Sachverständigengutachten zum Marktwert eingeholt werden.
- Möglichkeiten des weiteren Vorgehens:
 - <u>Das öffentliche Ausschreibungsverfahren zur Veräußerung des VERDO wird unmittelbar begonnen</u>: Dies würde einer unmittelbaren weiteren Umsetzung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Hitzacker (Elbe) entsprechen. Allerdings besteht das nicht unerhebliche Risiko einer mangels Wettbewerbsteilnehmer erfolglosen Ausschreibung.
 - 2. Es wird vorab ein Makler zur Ermittlung potentieller Erwerbsinteressenten beauftragt: Dieses Vorgehen hätte Mehrkosten für die Maklervergütung und eine weitere Verfahrensverzögerung zur Folge. Allerdings könnte so sicher gestellt werden, dass die richtigen Personen von dem Privatisierungsvorhaben erfahren. Sollte auch der Makler erfolglos bleiben, sollte dies Anlass sein, Alternativen zu einer Veräußerung des VERDO zu prüfen.
 - 3. <u>Es werden ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung des Marktwertes eingeholt und sodann direkte Verhandlungen mit einem potentiellen Investor geführt:</u> Hierbei würden Kosten für die Vergütung des Sachverständigen anfallen, zugleich sind Einsparungen beim Vergabeverfahren möglich. Die Stadt Hitzacker (Elbe) ist jedoch an den ermittelten Marktwert als Mindestgebot gebunden.
 - 4. <u>Es werden alternative Entlastungsszenarien wie z.B. die Verpachtung des VER-DO an einen privaten Betreiber geprüft</u>: Bei dieser Vorgehensweise würde zunächst keine weiteren Kosten entstehen. Sie entspricht jedoch nicht dem Ratsbeschluss der Stadt Hitzacker (Elbe) und wäre zum jetzigen Verfahrensstand voraussichtlich auch verfrüht.

II. Sachstand

Im Jahr 2013 hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes die Veräußerung des VEDRO im Wege eines Ausschreibungsverfahrens beschlossen. Dabei hat der Rat auch entschlossen, ein Entwicklungskonzept zur Privatisierung mit zu entwickeln und mit zu tragen, welches die optionale Veräußerung einer angrenzenden Fläche zur Bebauung (z.B. als Tagungshotel) umfassen soll. Zur Umsetzung des Ratsbeschlusses wurde als erster Schritt ein Markterkundungsverfahren durchgeführt. Mit der Vorschaltung des Markterkundungsverfahrens verfolgte die Stadt Hitzacker (Elbe) das Ziel, potentielle Investoren frühzeitig in den Vergabeprozess mit einzubinden, um anhand ihrer Anregungen und Eingaben ein wettbewerbsfähiges Investitionskonzept für die Ausschreibung entwickeln zu können. Darüber hinaus sollte das Markterkundungsverfahren eine Prognose zur Wettbewerbssituation im Falle der Ausschreibung ermöglichen.

Für das Markterkundungsverfahren wurde ein Verkaufsexposé zur Information potentieller Interessenten über die Verkaufsabsicht, die wesentlichen Voraussetzungen vor Ort sowie die aktuelle Nutzung des VERDO erstellt. Zudem wurden in einem Anschreiben zum Exposé potentielle Investoren aufgefordert, an einer Konkretisierung der Konzeptentwicklung mitzuwirken und im Rahmen eines "Call for Ideas" ihre Vorstellungen und / oder Mindestbedingungen für eine Wettbewerbsteilnahme mitzuteilen. Die Verkaufsabsicht wurde zum 23.05.2015 u.a. über die einschlägigen Online-Portale deutschlandweit (www.bund.de) sowie europaweit (TED.eu) öffentlich bekannt gegeben und das Exposé nebst Aufforderungsschreiben öffentlich zugänglich gemacht. Darüber hinaus hat die Stadt Hitzacker (Elbe) zu verschiedenen möglichen Investoren direkt Kontakt aufgenommen und das Verkaufs-Exposé nebst Aufforderungsschreiben übermittelt.

Das Markterkundungsverfahren wurde am 23.07.2015 mit dem Fristablauf für Eingaben im "Call for Ideas" abgeschlossen. Auf den Teilnahmeaufruf haben sich zwei Unternehmen mit einer Absage und ein Unternehmen mit der Erklärung gemeldet, nicht an einem Erwerb, sondern an einer Verpachtung des VERDO interessiert zu sein. Nach Einschätzung des - auf den Betrieb von öffentlichen Veranstaltungshäusern spezialisierten - Unternehmens sei ein privatwirtschaftlicher Betrieb öffentlicher Veranstaltungshäuser von einer Größe des VERDO nur möglich, wenn die öffentliche Hand Eigentümer bleibt und die baulichen Instandhaltungsmaßnahmen trägt.

Die Stadt Hitzacker (Elbe) hat nunmehr auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Markterkundungsverfahren über das weitere Vorgehen im Privatisierungsvorhaben VERDO zu entscheiden. Hierfür werden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen festgestellt (dazu unter Ziffer III). Darauf aufbauend werden die gegebenen Handlungsoptionen benannt und jeweils eine - unverbindliche - Schätzung der zu erwartenden Kosten vorgenommen (dazu unter Ziffer IV.).

III. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. <u>Vergaberechtliche Vorgaben</u>

Nach eingehender vergaberechtlicher Prüfung der geplanten VERDO-Privatisierung ist davon auszugehen, dass auf die Durchführung des Ausschreibungsprojektes die Vorschriften des Vergaberechts keine Anwendung finden. Der Hauptgegenstand des infrage stehenden Auftrages stellt mangels Beschaffungscharakter keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 99 GWB dar. Dies gilt auch für den Fall, dass der Investor neben dem VERDO ein benachbartes Grundstück erwerben und sich gegenüber der Stadt Hitzacker (Elbe) zu einer konkreten Bebauung dieses Grundstücks verpflichten sollte.

1.1 Keine Baukonzession

Die Annahme einer ausschreibungspflichtigen Baukonzession gemäß § 99 Abs. 6 GWB scheitert bereits daran, dass bei einer Konzession die Gegenleistung in einem "befristeten Recht auf Nutzung" der baulichen Anlage liegt. Die Übereignung einer baulichen Anlage stellt jedoch eine dauerhafte Übertragung des Nutzungsrechtes dar. Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des § 99 Abs. 6 GWB auf die EUGH-Rechtsprechung zur Ausschreibungspflicht von Privatisierungsvorhaben (Stichwort: Alhorn) reagiert, indem er über das Erfordernis der "befristeten Nutzung" die Übereignung als Gegenleistung für eine Baukonzession ausdrücklich ausgeschlossen hat.

1.2 Kein öffentlicher Bauauftrag

Mit der geplanten Veräußerung des VERDO liegt - auch unter Einbeziehung möglicher Baumaßnahmen am Nachbargrundstück sowie notwendiger Umbau- und/oder Sanierungsmaßnahmen im VERDO - kein öffentlicher Bauauftrag im Sinne des § 99 Abs. 3 GWB vor. Es fehlt insoweit an dem notwendigen Beschaffungscharakter des Auftrages, wonach Bauleistungen "zu Gunsten" des Auftraggebers, hier also der Stadt Hitzacker (Elbe), gegen Entgelt erbracht werden müssen.

In der reinen Veräußerung des VERDO sowie des angrenzenden Grundstückes liegt schon deshalb keine Beschaffung zu Gunsten der Stadt Hitzacker (Elbe), weil sich insoweit nicht die Stadt Hitzacker (Elbe) vom Auftragnehmer, sondern anders herum der Auftragnehmer von der Stadt eine Leistung gegen Entgelt beschafft.

Aber auch die genannten Bauleistungen (Neu- und Umbau) führen nicht zum Vorliegen eines öffentlichen Bauauftrages; dies selbst dann nicht wenn sich die Stadt Hitzacker (Elbe) deren Erbringung im Wege von Bauverpflichtungen vertraglich zusichern lassen würde. Nach nunmehr einhelliger vergaberechtlicher Rechtsprechung kann der öffentliche Auftraggeber mit der Veräußerung kommunaler Liegenschaften verbindliche städtebauliche Bauvorgaben verknüpfen, ohne dass diese den Vertrag zu einem ausschreibungspflichtigen Bauauftrag machen (EuGH, Urteil v. 25.03.2010,

C-452-08 - "Helmut Müller"). Erforderlich ist ein darüber hinaus gehendes unmittelbares wirtschaftliches Interesse des öffentlichen Auftraggebers an den Bauleistungen. Dies wird u.a. dann angenommen, wenn sich der öffentliche Auftraggeber an einer durch Bauleistungen errichteten Anlage einen Rechtstitel zur Nutzung sichert, Risiken eines Fehlschlages übernimmt oder von einer ihn unmittelbar treffenden Aufgabe entlastet wird.

Die Stadt Hitzacker (Elbe) verfolgt mit der Umsetzung der genannten Baumaßnahmen kein wirtschaftliches Interesse, dass über das allgemeine Interesse an einer touristischen und kulturellen Aufwertung des Standortes Hitzacker (Elbe), insbesondere seines Kurviertels, hinausgeht. Mit dem optionalen Neubau verspricht sich die Stadt Hitzacker (Elbe) zudem höhere Veräußerungschancen. Das Veräußerungsinteresse stellt jedoch, wie gezeigt, gerade kein Beschaffungsinteresse im Sinne des Vergaberechts dar. Die Umbau- und Erweiterungsarbeiten stellen damit keine Beschaffung für die Stadt Hitzacker (Elbe) dar.

1.3 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Eine unmittelbar der Stadt Hitzacker (Elbe) zu Gute kommende Beschaffung ist allerdings voraussichtlich mit Hinblick auf die geplante Sicherung der Durchführung der Musikfestivals und den Betrieb des VERDO als "Haus des Gastes" zu sehen. Aufgrund geförderter Sanierungsmaßnahmen im VERDO unterliegt sein Betrieb einer bis Ende 2022 befristeten EFRE-Zweckmittelbindung. Die Zweckbestimmung für die eingesetzten EFRE-Mittel liegt neben der bereits erfolgten Modernisierung des Gebäudes und seiner Neupositionierung in der weiteren Nutzung des VERDO als Veranstaltungshaus für die Region.

Die Zweckbindung soll u.a. durch Optionsverträge mit den Musikveranstaltern der Musikwoche Hitzacker und der Sommerlichen Musiktage Hitzacker gesichert werden, in welchen die Stadt Hitzacker (Elbe) ein eigenes dinglich gesichertes Recht zur Vertragsdurchführung erhalten soll. Die Stadt Hitzacker (Elbe) behält sich damit ihr selbst zustehende Nutzungsrechte am VERDO vor und wäre zudem von der Selbstdurchführung der Verpflichtungen aus der Zweckmittelbindung befreit. Des Weiteren hat die Stadt Hitzacker (Elbe) als Kneipp-Kurort ein "Haus des Gastes" zu unterhalten. Auch diese Pflicht würde der Erwerber des VERDO für die Stadt Hitzacker (Elbe) übernehmen.

Die Durchführungsverpflichtungen des Erwerbers bezüglich der Musikfestivals und des Haus des Gastes stellen damit Beschaffungen der Stadt Hitzacker (Elbe) in Form von - für sich genommen ausschreibungspflichtigen - Dienstleistungen dar.

1.4 <u>Hauptgegenstand des Auftrags entscheidet</u>

Die ausschreibungspflichtigen Dienstleistungen sind jedoch in das grundsätzlich ausschreibungsfreie Grundstücksveräußerungsgeschäft eingebettet und - aufgrund

der des geplanten Investitionsmodells - auch untrennbar mit ihm verwoben. Ob bei Aufträgen mit Teilbeschaffungscharakter im Ergebnis eine Ausschreibungspflicht besteht, entscheidet sich am Hauptgegenstand des Rechtsgeschäfts (EuGH, Urteil v. 29.10.2009, Rs. C-536/07, OLG Schleswig, Beschluss v. 01.04.2010 – 1 Verg 5/09). Dabei ist nicht nur auf den Wert des ausschreibungspflichtigen Auftragsteils sondern darauf abzustellen. ob in der Beauftragung der auch grundsätzlich ausschreibungspflichtigen Leistungsbestandteile das vorrangige Ziel des geplanten Vorhabens liegt oder ob diese lediglich ein unwesentlicheres Nebengeschäft darstellen (OLG Schleswig, a.a.O).

Primäres Ziel des Veräußerungsvorhabens ist die Befreiung der Stadt Hitzacker (Elbe) von den erheblichen Unterhalts- und Instandhaltungskosten aus dem Betrieb des VERDO. Dass die Vorgaben aus der EFRE-Zweckbindung sowie die Pflichten als "Haus des Gastes" dann durch den Erwerber eingehalten werden müssen, ist lediglich Folge der beabsichtigten Privatisierung. Die nicht ausschreibungspflichtigen Auftragsbestandteile (Veräußerung, Umbau- und Neubauleistungen) nehmen darüber hinaus den weitaus größeren Teil des voraussichtlichen Auftragswertes ein. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die ausschreibungspflichtigen Dienstleistungen nur unwesentliche Nebengeschäfte darstellen und das Privatisierungsvorhaben insgesamt damit ausschreibungsfrei bleibt.

2. <u>EU-beihilfenrechtliche Vorgaben</u>

Die Durchführung eines Wettbewerbs zur Veräußerung des VERDO kann jedoch aus EU-beihilfenrechtlichen Gründen geboten sein. Nach Maßgabe des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) liegt eine Beihilfe mit jeder Begünstigung vor, die aus "staatlichen Mitteln" gewährt wird. Bei der Veräußerung kommunaler Liegenschaften kann eine derartige Begünstigung darin liegen, dass der Käufer die Liegenschaft unter Marktwert erhält.

Die Europäische Kommission hat mit ihrer Mitteilung "betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken" (veröffentlicht im EU-Amtsblatt, ABL. Nr. C 209 vom 10.07.1997) einen Leitfaden zur beihilfenrechtlichen Überprüfung von Grundstücksveräußerungen aufgestellt. Danach kann dem Vorwurf einer unzulässigen Beihilfe dadurch begegnet werden, dass der Verkauf im Wettbewerb erfolgt. Dieser muss nicht im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens erfolgen. Erforderlich ist jedoch ein ausreichend publiziertes und bedingungsfreies Bieterverfahren unter Einbeziehung von mindestens zwei um den Zuschlag konkurrierenden Bietern. Alternativ kann der Marktwert über ein Sachverständigengutachten ermittelt werden. Der danach ermittelte Marktwert darf bei der Veräußerung der Liegenschaft ohne Wettbewerb nur um 5 % und auch nur dann unterschritten werden, wenn eine Veräußerung zum Markpreis trotz "ernsthaften Bemühens" gescheitert ist. Durch den Käufer mit zu tragende Verbindlichkeiten können dabei jedoch in Abzug gebracht werden.

IV. Möglichkeiten des weiteren Vorgehens / Kostenschätzung

1. <u>Beginn des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens</u>

Nach Abschluss des Markterkundungsverfahrens könnte nunmehr unmittelbar das Ausschreibungsverfahren ausgearbeitet und durchgeführt werden, wobei die Ausgestaltung des Konzeptes nunmehr ohne Eingaben potentieller Interessenten erfolgen muss. Da ein den vergaberechtlichen Verfahrensvorschriften entsprechendes Vergabeverfahren nicht eingehalten werden muss, kann das Ausschreibungsverfahren in Form eines strukturierten Bieterverfahrens erfolgen, welches auch eine direkte Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit ausgewählten Investoren zulässt. Allerdings entstehen auch hier vorvertragliche Treuepflichten des Auftraggebers, so dass die wettbewerblichen Grundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit einzuhalten sind. Aufgrund der beihilfenrechtlichen Vorgaben muss das Bieterverfahren zudem vorab ausreichend publiziert worden sein und die Verhandlung mit zumindest zwei Teilnehmern umfassen.

- Kostenschätzung -

Die Kosten werden sich für die rechtliche Begleitung des Verfahrens auf ca. 12.000,00 EUR belaufen. Dazu kommen Grundbuch- und Notargebühren für die Eintragung der dinglichen Sicherung der Musikfestival-Mietverträge in Höhe von ca. 500,00 EUR. Da gegen die Zuschlagsentscheidung im strukturellen Bieterverfahren den Bietern nur in sehr eng umgrenzten Ausnahmefällen der Rechtsweg offensteht, ist die Gefahr anfallender Prozesskosten eher gering.

- Pro -

Für diese weitere Vorgehensweise spricht zunächst, dass sie einer unmittelbaren weiteren Umsetzung des Ratsbeschlusses der Stadt Hitzacker (Elbe) im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes entspricht. Die insoweit entstehenden Kosten sind im Haushalt größtenteils bereits eingeplant. Zudem kann aus einer fehlenden Teilnahme an dem Markterkundungsverfahren nicht zwingend auf eine fehlenden Teilnahme auch am Ausschreibungsverfahren geschlossen werden.

- Contra -

Als Ergebnis aus der Markterkundung muss jedoch gleichwohl eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass sich auch im Rahmen der Ausschreibung kein Interessent finden wird, zumal für die Ausschreibung auch nur die Publikationswege zur Verfügung stehen, die bereits im Markterkundungsverfahren eingesetzt wurden. Hinzu kommt, dass aus beihilfenrechtlichen Gründen ein Interessent nicht reicht; nur bei Beteiligung von mindestens zwei Interessenten wäre die geforderte Preisermittlung im Wettbewerb erfüllt. Zudem besteht bei der Beteiligung nur eines Bieters das Risiko, dass die Stadt Hitzacker (Elbe) mangels Wettbewerb die Veräußerung zu Konditionen vornehmen muss, die für sie sehr unvorteilhaft sind. Zwar besteht grundsätzlich kein Kontrahierungszwang; bei Aufgabe der Vertragsverhandlungen besteht jedoch die Gefahr von Regressansprüchen aus Vertrauensgrundsätzen.

Zudem wären dann die Verpflichtungen aus dem Haushaltssicherungskonzept auf unbestimmte Zeit nicht erfüllt.

2. Beauftragung eines Maklers zur Ermittlung potentieller Erwerbsinteressenten

Als weiteres Verfahren zur Veräußerung des VERDO könnte zunächst ein Makler eingeschaltet werden, der die notwendige Marktkenntnis auf dem Gebiet der Investoren für Veranstaltungs- und Tagungshäuser mit sich bringt. Die Vergütung könnte dabei zumindest teilweise provisionsbasiert für jeden Nachweis eines Interessenten erfolgen. Die Maklerbeauftragung müsste im Wege eines nationalen Ausschreibungsverfahrens erfolgen, wobei die Freihändige Vergabe voraussichtlich statthaft sein wird.

- Kostenschätzung -

Die Kosten werden sich auf ca. 10.000,00 EUR belaufen. Umfasst sind die geschätzte Maklerprovision sowie (ggf.) zusätzliche Rechtsberatungskosten für Vertragsentwurf und die Begleitung des Vergabeverfahrens zur Maklerbeauftragung.

- Pro -

Für diese Vorgehensweise spricht, dass sichergestellt werden kann, dass die richtigen Personen von der Verkaufsabsicht Kenntnis erhalten. Das Ergebnis des Markterkundungsverfahren lässt nicht zwingend auf ein mangelndes Interesse am Erwerb des VERDO schließen. Der Grund der fehlenden Interessensbekundungen kann auch darin liegen, dass die infrage kommenden Investoren bislang nicht erreicht wurden. Sollte auch die Investorensuche durch den Makler erfolglos bleiben, sollte der Plan einer Veräußerung des VERDO wegen sich aufdrängender Aussichtslosigkeit seiner Umsetzung neu geprüft werden. Die unter Ziffer IV.1. genannten Kosten würden dann ggf. entfallen.

- Contra -

Durch die Einschaltung eines Maklers entstehen zunächst Mehrkosten. Außerdem wird sich der Beginn des Ausschreibungsverfahrens zur Veräußerung des VERDO mindestens um ein weiteres halbes Jahr verzögern. Da den vom Makler genannten Investoren voraussichtlich keine verbindliche Erklärung zur Teilnahme an der Ausschreibung abverlangt werden kann, besteht auch hier keine absolute Sicherheit, dass für das Ausschreibungsverfahren die notwendige Teilnahmezahl erreicht wird.

3. Einholung Sachverständigengutachten und Aufnahme direkter Verhandlungen

Alternativ könnte ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung des Marktwertes des VERDO eingeholt werden.

- Kostenschätzung -

Für das Sachverständigengutachten ist von einem Honoraraufwand nach HOAI von mindestens 5.000,00 EUR zusätzlich auszugehen. Aus den Kosten nach Ziffer IV.1.

wären aufgrund des vereinfachten Verhandlungsverfahrens nur mit einem Bieter Einsparungen möglich.

- Pro -

Die Stadt Hitzacker (Elbe) könnte Verhandlungen auch nur mit einem Bieter führen, ohne gegen beihilfenrechtliche Vorgaben zu verstoßen. Die in Ziffer IV.1. genannten Ausgangskosten zur Wettbewerbsdurchführung ließen sich voraussichtlich kürzen.

- Contra -

Auch dieser Bieter muss erst einmal gefunden werden. Zudem wäre die Stadt Hitzacker (Elbe) - anders als bei einer Vergabe im Wettbewerb - an den ermittelten Marktwert gebunden, der sich unter den konkreten Gegebenheiten als unrealistisch erweisen könnte. Zudem könnte die Stadt Hitzacker (Elbe) auch hier ggf. in die bereits unter Ziffer IV.1 beschriebene Zwangslage geraten, den Vertrag zu ungünstigen Konditionen abzuschließen - solange sie nicht den Kaufpreis betreffen. Schließlich würde das Sachverständigengutachten zunächst auch zu Mehrkosten führen.

4. <u>Die Ermittlung und Bewertung alternativer Entlastungsszenarien</u>

Als Ergebnis der Markterkundung könnte auch erwogen werden, zunächst alternative Wege zur Entlastung des Haushaltes der Stadt Hitzacker (Elbe) im Zusammenhang mit dem VERDO mit in Betracht zu ziehen, wie zum Beispiel die von einem Interessenten angebotene Pachtung des VERDO.

- Kostenschätzung -

Bei dieser Vorgehensweise würden zunächst keine weiteren Kosten entstehen.

- Pro -

Durch diese Vorgehensweise könnte nochmals geprüft werden, ob der Weg der Veräußerung tatsächlich der wirtschaftlich günstigste Weg ist.

- Contra -

Diese Vorgehensweise steht im Widerspruch zum Ratsbeschluss der Stadt Hitzacker (Elbe) zum Haushaltssicherungskonzept. Darüber hinaus hätte sie eine deutliche Verzögerung möglicher Maßnahmen zur Haushaltsentlastung zur Folge. Ein Entschluss zur Abkehr von einer Veräußerung des VERDO wäre zum jetzigen Zeitpunkt voraussichtlich auch verfrüht. Wie gezeigt, kann aus dem Ergebnis der Markterkundung nicht zwingend auf die Erfolgslosigkeit einer Ausschreibung geschlossen werden.

Hitzacker, den 31.07.2015

Julie Wiehler - Rechtsanwältin -